

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn



Nichtamtliche Lesefassung

Stand vom 14.06.2022

(Einbezogen ist die ursprüngliche Satzung vom 11.02.2014 und
1. Änderungssatzung vom 13.02.2018 sowie die 2. Änderungssatzung vom 14.06.2022)

Bei Fragen und Hinweisen ist der zuständige Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19, 16548 Glienicke/Nordbahn,
Frau Ridder, Telefon: 033056-69 232, E-Mail: ridder@glienicke.eu oder
Frau Groneberg, Telefon: 033056-69 225, E-Mail: groneberg@glienicke.eu

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2, 6 Kommunalabgaben-gesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 24.05.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, beschlossen am 11.02.2014 und rückwirkend in Kraft getreten am 24.11.2012, die folgende 2. Änderungssatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreibt den kommunalen Friedhof, Am Erlengrund, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 2, Nr. 4 bis Nr. 5.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.037,00 €
b) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.296,00 €
c) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.894,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	43,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	63,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	83,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	839,00 €
b) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	33,00 €
c) Baumgrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	854,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Baumgrabstätte pro Jahr	42,00 €

1.3 Urnen-/ Erdgemeinschaftsanlage

a) Grabstätte in der Erdgemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.037,00 €
b) Zusatzgebühr für Namensangabe bei teilanonymer Erdgrabstätte	15,00 €
c) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	860,00 €
d) Zusatzgebühr für Namensangabe bei teilanonymer Urnengrabstätte	15,00 €
e) Rasengrabstätten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €

2. Bestattungen, Ausbettungen

a) Bestattung eines Sarges	1.285,00 €
b) Bestattung einer Urne	289,00 €
c) Ausbettung einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte	696,00 €
d) Ausbetten einer Urne aus einer Wahlgrabstätte	77,00 €

3. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	180,00 €
---	----------

4. Abräumungen von Gräbern

a) Abräumung eines Erdgrabes je Stelle	160,00 €
b) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte	160,00 €

5. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	28,00 €
b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	115,00 €
c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	115,00 €
d) Versand einer Urne	28,00 €
e) Anforderung einer Urne	28,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Neuerwerb von Nutzungsrechten mit der erfolgten Bestattung, für die Verlängerung von Nutzungsrechten mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2,3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 15.06.2022

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister